



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Weilheim e. V.
Träger- und Förderverein von Kindergarten und Kinderkrippe

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Weilheim e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 82362 Weilheim /Obb.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 80332 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergarten-/Krippenjahr vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und des freien Schulwesens gemäß der Waldorfpädagogik.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Waldorfhauses bestehend aus Kindergarten und Kinderkrippe sowie durch Ausrichtung kultureller Veranstaltungen zum Thema "Waldorferziehung".

§4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (3) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs (6) Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jeder Verein / jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres (31.08.) möglich.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens vier (4) Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (31.08.) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Natürliche und juristische Personen können auch als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (5) Die Umwandlung dieser Form der Mitgliedschaft in die der ordentlichen (mit Stimmrecht) ist möglich; sie ist vom Mitglied schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (6) Die vom Verein angestellten Pädagogen und anderen Mitarbeiter erhalten eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht. Eine Vorstandsfunktion ist für diese auch im Falle einer Vollmitgliedschaft ausgeschlossen, die Funktion des Beisitzes ist möglich.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Organe regeln ihre Geschäftsordnung selbst, soweit sie nicht durch die Satzung festgelegt wird.
- (4) Beratendes Organ ist der Elternbeirat. Er wird nach Art. 11 und 12 des BayKiG gebildet und ist gemäß tätig.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem/der Kassier/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Zur Beschlussfassung im Vorstand bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer eines der Vorstandsmitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der der Vorstand durch Wahlen zu ergänzen ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vermögen nach den Grundsätzen, die in § 1 - § 4 dieser Satzung festgelegt sind.
- (6) Der Vorstand ist erst dann eingesetzt, wenn er im Vereinsregister eingetragen ist.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der Vorstand wird in seiner Tätigkeit unterstützt von bis zu vier Beisitzern. Diese beraten ihn, übernehmen Teile der Vorstandsarbeit, haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
- (9) Es ist nicht zulässig, dass Elternbeirats-/ Vorstands- und Beisitzerfunktionen durch die Eltern des gleichen Kindes oder durch einen Elternteil in Personalunion wahrgenommen werden.
- (10) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Amtsdauer einer der Beisitzer aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen.



§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per E-Mail oder per Post) durch den 1. oder 2. Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei (2) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Abgabe bei der Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannten Mitglieder-Adressen bzw. E-Mail-Adressen rechtzeitig erfolgt ist.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Niederschriften der Mitgliederversammlung sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Änderungen des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassier. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, jedoch kann ein Vertreter bevollmächtigt werden.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, die Vereinsfinanzen insb. die Kassenbücher zu prüfen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorrangig die Freie Waldorfschule Weilheim gemeinnützige e.G., Am Bahnhof 6, 82386 Huglfing, zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, respektive für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.09.1986 errichtet. Satzungsänderungen in den Jahren 1987, 1992, 1996, 1997, 2001, 2004 und 2018 sind eingearbeitet.

Weilheim, 23.07.2018

